



Kurzinformation

Verwaltungsleistungen des Bundes nach dem Onlinezugangsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Nach § 2 Abs. 3 OZG sind **Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG** die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze. Ein Verwaltungsverfahren ist nach § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine nach außen wirkende Tätigkeit von Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist. Von den Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG sind innerbehördliche Maßnahmen nicht umfasst. Außerdem können bestimmte Leistungen entweder aus Gründen der faktischen Unmöglichkeit, der rechtlichen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unmöglichkeit nicht elektronisch abgewickelt werden.

Der **OZG-Umsetzungskatalog** fasst die OZG-Leistungen zusammen. Da Verwaltungsleistungen bereits in einem Leistungskatalog (LeiKa) zusammengefasst wurden, wurde dies als Vorarbeit für die Zusammenstellung des OZG-Umsetzungskatalogs herangezogen. Eine OZG-Leistung ist ein Leistungsbündel aus mehreren LeiKa-Leistungen. Sowohl der LeiKa- als auch der OZG-Katalog sind dynamische Zusammenstellungen, da sich Leistungen vor allem wegen Gesetzesänderungen fortlaufend verändern können.

Zur Typisierung der einzelnen OZG-Leistungen wurde entsprechend auf die Typisierung der LeiKa-Leistungen zurückgegriffen. Die Typisierung unterscheidet zwischen Regelungs- und Vollzugskompetenz der jeweiligen Leistung, ob diese auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene liegt:

- Typ 1-Leistung: Regelungs- und Vollzugskompetenz beim Bund,
- Typ 2/3-Leistung: Regelungskompetenz beim Bund und Vollzugskompetenz bei den Ländern oder Kommunen (Bundesauftrags- und Bundesaufsichtsverwaltung),
- Typ 4-Leistung: Regelungskompetenz bei den Ländern und Vollzugskompetenz bei den Ländern oder Kommunen,
- Typ 5-Leistung: Regelungs- und Vollzugskompetenz bei den Kommunen.

Typ 1-Leistungen umfassen derzeit insgesamt 115 OZG-Leistungen und sind Gegenstand des sog. Digitalisierungsprogramms Bund. Dazu gehört z.B. als Pilotprogramm die Fischetikettierung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, „Krisenvorsorgeliste ELEFAND (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland)“ beim Auswärtigen Amt oder die Beantragung eines Kinderzuschlags, das von der Familienkasse im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt wurde.

Im Übrigen fallen die Typ 2/3-, Typ 4- und Typ 5-Leistungen unter das sog. Digitalisierungsprogramm Föderal, das insgesamt 460 OZG-Leistungen umfasst (370 Typ 2/3-Leistungen sowie 90 Typ 4- und Typ 5-Leistungen). Dazu gehört zum Beispiel der digitale Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder die Möglichkeit, Anzeigen oder Hinweise bei der Polizei in digitaler Form aufzugeben.

Verwaltungsleistungen des Bundes umfassen demnach nicht nur **Typ1-Leistungen**, sondern auch solche **Typ 2/3-Leistungen**, bei denen der Bund die Regelungs-, aber nicht die Vollzugskompetenz innehat. Außerdem werden im OZG-Umsetzungskatalog auch **Mischleistungen** aufgeführt, bei denen eine OZG-Leistung mehrere Leistungen unterschiedlicher Typen enthält. Insoweit wird zwischen **Mischleistungen mit Typ1-Anteil** und ohne Typ1-Anteil unterschieden. Mischleistungen mit Typ1-Anteil fallen ebenfalls unter ein weites Verständnis der Verwaltungsleistungen des Bundes.

Die Leistungen können im Einzelnen in einem **online zugänglichen Umsetzungskatalog** (abrufbar unter: <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>) unter der Voraussetzung der Registrierung eingesehen werden.

Quellen und weiterführende Informationen:

- Begründung des Onlinezugangsgesetzes, BT-Drs. 18/11135, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/111/1811135.pdf>.
- Aktuelle Informationen zum Onlinezugangsgesetz vom Bundesministerium des Inneren, abrufbar unter: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-ozg-node.html>.
- Zum Digitalisierungsprogramm Bund, abrufbar unter: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/themen/digitalisierungsprogramm-bund/bund-node.html>.
- OZG-Umsetzungskatalog, Stand: April 2018, abrufbar unter: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2018/Beschluss2018-22_TOP2_Anlage_OZGUmsetzungskatalog.pdf.
- OZG-Lexikon, abrufbar unter: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/glossar-node.html>.
- Zum aktuellen Leistungskatalog (LeiKa), abrufbar unter: <https://fimportal.de/kataloge>.
